

Ständige Publikumskonferenz
Frau Vorsitzende
Maren Müller

info@publikumskonferenz.de



INTENDANTIN

TELEFON (030) 97 99 3-10000
TELEFAX (030) 97 99 3-10009
E-MAIL intendanz@rbb-online.de

DATUM 12. Januar 2017

Ihre Programmbeschwerde vom 12. Dezember 2016 -

Sehr geehrte Frau Müller,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2016, das die Intendanz des NDR zuständigkeitshalber am 14. Dezember 2016 an den rbb weitergeleitet hat. Sie erheben Programmbeschwerde gegen einen Kommentar auf tagesschau.de vom 07. November 2016. Der Kommentar befasste sich mit der Präsidentschaftswahl in Nicaragua und hatte den Titel „Ohne Demokratie, aber im Trockenen“. Über Programmbeschwerden entscheidet gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rbb-Staatsvertrag zunächst die Intendantin des rbb.

Sie bemängeln die angeblich mangelnde Trennung von Information und Kommentar. Sie behaupten, es läge eine unausgewogene, tendenziöse Darstellung vor, die dem Leser Informationen vorenthalte.

Sinngemäß rügen Sie hiermit angebliche Verstöße gegen den Programmgrundsatz der Trennung eines Kommentars von Nachrichten gem. § 3 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag sowie einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze der Wahrheitspflicht und Objektivität sowie der Ausgewogenheit in der Gesamtheit der Angebote. gem. §§ 3 Abs. 1, Abs. 5 rbb-Staatsvertrag.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich einen Verstoß gegen den Programmgrundsatz der Trennung von Kommentar und Nachrichten

nicht erkennen kann. Der Beitrag trägt nicht nur ganz deutlich in fett gedruckten Großbuchstaben die Bezeichnung „Kommentar“ - es findet sich am Ende des Kommentars sogar noch der redaktionelle Hinweis, dass Kommentare grundsätzlich die Meinung der jeweiligen Autorin bzw. des jeweiligen Autors wiedergeben und nicht die der Redaktion.

Auch einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze der Wahrheitspflicht und Objektivität sowie der Ausgewogenheit gem. §§ 3 Abs. 1, Abs. 5 Staatsvertrag kann ich nicht erkennen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Ausgewogenheit ist festzustellen, dass sich dieser auf die Ausgewogenheit des Gesamtangebots bezieht und nicht besagt, dass sich innerhalb eines Beitrags alle Aspekte einer Thematik finden müssen. Vorliegend handelt es sich um einen Kommentar, also um eine Meinungsäußerung der Autorin, die nun einmal ihre persönliche und damit subjektive Auffassung wiedergibt. Im Hinblick auf Ihre Vorwürfe im Einzelnen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:



Sie behaupten, Frau Mellmann habe wider besseres Wissen verschwiegen, dass es in Nicaragua umfangreiche Programme für den Bau von kompletten Sozialwohnungen bzw. Einfamilienhäuser gebe. Unabhängig davon, dass die Kommentatorin sehr wohl im Teaser als auch im zweiten Absatz des Kommentars von „Sozialprogrammen“ spricht und diese auch beschreibt, kann es nicht Aufgabe eines kurzen Kommentars sein, sämtliche Details, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema des Kommentars stehen, aufzugreifen.

Dasselbe gilt für Ihren Vorwurf, die Kommentatorin habe verschwiegen, dass der US-Kongress vor den Wahlen in Nicaragua Wirtschaftssanktionen gegen das Land beschlossen habe. Der Kommentar fokussiert sich auf die Wahl in Nicaragua und die Rolle Ortegas.

Sie führen zudem an, es sei nicht wahr, dass „Ortega die Opposition *juristisch* ausgeschaltet habe“. Diese Aussage hat Frau Mellmann zum einen nicht getroffen. Sie sagt: „die Opposition, die ihm hätte gefährlich werden können, hat Ortega ausgeschaltet.“ Zum anderen handelt es sich bei der Aussage von Frau Mellmann um eine zulässige Meinungsäußerung im Rahmen eines Kommentars.

Einen Verstoß gegen den Wahrheitsgrundsatz vermag ich bereits deswegen nicht zu erkennen. Erlauben Sie mir aber den Hinweis, dass es durchaus zahlreiche Stimmen in der politischen Diskussion und ind

er Presse gibt, die ebenfalls von einer „Ausschaltung der Opposition durch Ortega“ sprechen.

Schließlich werfen Sie Frau Mellmann die Andeutung von Folter in Nicaragua vor. Dieser Vorwurf geht gänzlich an der Sache vorbei, spricht die Kommentatorin doch gerade davon, dass Ortega „Familie fördert, statt Gegner zu foltern.“

Aus den genannten Gründen weise ich Ihre Programmbeschwerde als unbegründet zurück. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 **rbb**-Staatsvertrag haben Sie die Möglichkeit, den Rundfunkrat des **rbb** in dieser Angelegenheit anzurufen.



Mit freundlichen Grüßen

Patricia Schlesinger